

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON
VERKAUFSSTELLEN IN DER STADT WÜLFRATH AM 25.09.2022 und 27.11.2022

Auf Grund des § 6 I und IV des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung, wird für die Stadt Wülfrath gemäß des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 2022 verordnet:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath
am 25.09.2022 und 27.11.2022**

- § 1 -

Verkaufsstellen dürfen am 25.09.2022 und 27.11.2022 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

- a) Ware-Platz
- b) Zur Loev
- c) Am Diek
- d) Im Spring
- e) Goethestraße
- f) Schwanenstraße
- g) Wiedenhofer Straße
- h) Heumarktstraße
- i) Wilhelmstraße von der Einmündung Zur Loev bis zur Einmündung Düsseler Straße
- j) Düsseler Straße von der Einmündung Wilhelmstraße bis zur Einmündung Goethestraße
- k) Mettmanner Straße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Zur Loev
- l) Parkstraße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Conrad-Verlor-Straße

Das öffentliche Interesse für die Ladenöffnung wurde auf der Grundlage des § 6 Absatz 1, Satz 2, Nr. 2 und 4 LÖG NRW begründet. Aus nachfolgend in 2022 stattfindenden Anlässen werden die Verkaufsstellen an den o.g. Plätzen und Straßen geöffnet:

25.09.2022: Kartoffelfest
27.11.2022: Herzog-Wilhelm-Markt

- § 2 -

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- § 3 -

1. Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wülfrath, 22.06.2022

Ritsche
Bürgermeister